



Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Mils

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat mit Beschluss vom 28.01.2025 unter Punkt 4) der Tagesordnung aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, folgende geänderte Abfallgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde Mils hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für Haushalte bemisst sich nach den im zentralen Melderegister aufgelisteten Bewohner:innen einer Nutzungseinheit und beträgt pro Jahr:

a) Für einen Haushalt mit einer Person:	€..... 27,00
b) Für einen Haushalt mit zwei Personen:	€..... 37,00
c) Für einen Haushalt mit drei Personen:	€..... 39,00
d) Für einen Haushalt mit vier Personen:	€..... 41,00
e) Für einen Haushalt mit fünf Personen:	€..... 44,00
f) Für einen Haushalt mit sechs oder mehr Personen:	€..... 46,00

(2) Der Basistarif für die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird mit 55,00 EUR festgesetzt, wobei für die Errechnung des Grundbetrages die nachfolgenden Prozentsätze gelten:

a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arztpraxen, Praxen von Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen Freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen:

bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere 5 angefangene Beschäftigte	20 %
höchstens jedoch.....	800 %

b) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben:

bis 15 Sitz- und/oder Stehplätze und/oder Betten	100 %
je weitere angefangene 10 Sitz – und/oder Stehplätze und/oder Betten	20 %
höchstens jedoch.....	800 %

c) Beherbergungsbetriebe und Pensionen:

bis 10 Betten	100 %
je weitere angefangene 10 Betten	20 %
höchstens jedoch	800 %

d) Schulen, Pflegeheime, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte:

bis 20 betreute Personen.....	100 %
bis je 20 weitere betreute Personen	20 %
höchstens jedoch	1000 %

Definition Betriebsstätte/Beschäftigte:

- a) Betriebsstätte: Als Betriebsstätte gelten Anlagen der BAO (Bundesabgabenordnung) mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.
- b) Beschäftigte: Sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

§ 3

Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll wird für die über die Müllabfuhrordnung festgelegte Grundvorschreibung der Mindestmüllmenge (§ 4 Abs. 2) hinausgehende Inanspruchnahme von Abfallentsorgung und Leistungen der Gemeinde Mils eingehoben.
- (2) Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt je kg: €.....0,40
- (3) Windelmüll: Für Kleinkinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres wird eine Freimenge von 120kg pro Jahr gewährt. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich, die Mindestabgabemenge bleibt bestehen.
- (4) Inkontinenz: Auf Antrag erhalten Personen, die an Inkontinenz leiden, ab dem Monat der Antragsstellung eine Restmüllfreimenge von 10kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
- (5) Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt jährlich wie folgt:
 - a) 156 Liter (Haushalt mit einer Person) €..... 32,00
 - b) 312 Liter (Haushalt mit zwei Personen) €..... 38,00
 - c) 468 Liter (Haushalt mit drei Personen) €..... 44,00
 - d) 624 Liter (Haushalt mit vier Personen) €..... 50,00
 - e) 780 Liter (Haushalt mit fünf Personen) €..... 56,00
 - f) 936 Liter (Haushalt mit sechs oder mehr Personen) €..... 62,00
- (6) Die weitere Gebühr für Biomüll für sonstige Gebührenpflichtige beträgt jährlich wie folgt:
 - a) für 25 Liter Kübel €.....47,00
 - b) für 120 Liter Tonne €399,00
- (7) Die Biomüllgebühr beinhaltet die Abholung von Bioabfällen in verschließbaren Kübeln. Darin enthalten ist auch die Bereitstellung von 10 Stück 120-Liter-Papersäcken für die saisonale Abfuhr von Gartenabfällen.
- (8) So genannte „Eigenkompostierer“ können von der Biomüllgebühr befreut werden. Sie haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle fachgerecht auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht).

Sofern im Rahmen einer Überprüfung durch die Gemeinde Mils festgestellt wird, dass unrichtige Angaben getätigt wurden und keine umfassende und fachgerechte Eigenkompostierung stattfindet, bzw. in den Fällen gem § 8 Abs. 6 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Mils, wird für das betroffene Kalenderjahr die Biomüllentsorgungsgebühr

gänzlich nachverrechnet. Die Genehmigung zur **Eigenkompostierung** und folglich die Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr wird entzogen.

§ 4

Weitere Übernahmetarife

- (1) Am Recyclinghof Mils werden folgende Fraktionen kostenpflichtig übernommen:
 - a) Bauschutt (bis max. 0,25 m³) je 0,025 m³ (=25 Liter Kübel) €2,50

§ 5

Vorschreibung, Änderungsstichtag und Fälligkeit

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr und weiteren Gebühr erfolgt quartalsmäßig mittels Bescheid.
- (2) Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gem. § 2 und der weiteren Gebühr gem. § 3 einschließlich der Mindestmüllmengen werden am 01.01, 01.04., 01.07. und 01.10. festgelegt. Änderungen während des Quartals bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6

Registrierung der Gefäße

- (1) Die Art/Größe/Anzahl der Abfallbehälter wird dem Abgabepflichtigen vorgeschrieben und gleichzeitig mit einem Identifikationschip gemäß § 4 Abs. 1 der Müllabfuhrordnung ausgestattet
- (2) Der Identifikationschip wird von der Gemeinde Mils oder einem hierfür beauftragten Dritten montiert.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 01.02.2025 in Kraft.

Gemeinde Mils, am 28.01.2025

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:

Mag. (FH) Daniela Kampfl

